

**TITEL 4 — Stimulierung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt**EINZIGES KAPITEL — *Abänderungen des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation*

**Art. 25** - In Artikel 111 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, so wie er durch das Gesetz vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation und das Gesetz vom 27. März 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation abgeändert worden ist, wird zwischen den Absätzen 3 und 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der König legt nach Stellungnahme des Instituts und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten für eine automatische Verbindung fest, die die Betreiber zwischen dem Verbrauchsprofil, über das sie für Teilnehmer verfügen, die als Verbraucher angesehen werden können, und der elektronischen Anwendung für Tarifvergleich auf der Website des Instituts herstellen. In diesem Rahmen wird dem Schutz des Privatlebens der Teilnehmer Rechnung getragen.“

**Art. 26** - In Artikel 111 § 3 Absatz 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts, werden die Wörter „und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens“ durch die Wörter „und der Datenschutzbehörde“ ersetzt.

**Art. 27** - Artikel 26 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister des Fernmeldewesens

A. DE CROO

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

J. VAN OVERTVELDT

Für die Staatssekretärin für Personen mit Behinderung, abwesend:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C – 2018/14727]

**23 APRIL 2018.** — Koninklijk besluit tot wijziging van artikelen 101 en 103/2 en tot vervanging van de bijlage 29 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 april 2018 tot wijziging van artikelen 101 en 103/2 en tot vervanging van de bijlage 29 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C – 2018/14727]

**23 AVRIL 2018.** — Arrêté royal modifiant les articles 101 et 103/2 et remplaçant l'annexe 29 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 avril 2018 modifiant les articles 101 et 103/2 et remplaçant l'annexe 29 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 17 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

[C – 2018/14727]

**23. APRIL 2018** — Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

## 23. APRIL 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

## 1. ALLGEMEINER KOMMENTAR:

Ziel des Erlassentwurfs, der Ihnen vorgelegt wird, ist die Umsetzung der in Artikel 61 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Befugnisübertragung, die es Ihnen ermöglicht, die Bedingungen festzulegen, unter denen der Minister dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der sich als Student auf dem Staatsgebiet aufhält, ein Ende setzen kann; dabei handelt es sich um den in Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fall: *„wenn er sein Studium angesichts der Resultate übermäßig verlängert“*. Derzeit wird diese Befugnisübertragung durch Artikel 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ausgeführt, der Gegenstand des vorliegenden Erlassentwurfs ist.

In seiner aktuellen Form bringt der erwähnte Artikel 103/2 jedoch Schwierigkeiten bei der Anwendung mit sich, da seine Bestimmungen den Gegebenheiten des derzeitigen, flexibleren Schulsystems, das weitgehend durch die auf europäischer Ebene erfolgte Bologna-Reform entstanden ist, nicht mehr entsprechen.

Als dieser Artikel 1996 verfasst wurde, war das Hochschulwesen in Belgien vollkommen anders aufgebaut. Früher mussten die Studenten die Prüfungen in allen Unterrichtsfächern eines Studienjahres bestehen, um in das nächste Studienjahr aufsteigen zu können. Im heutigen Hochschulsystem haben Studenten die Möglichkeit, Module, die sie nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ins nächste Studienjahr mitzunehmen und die entsprechenden Kurse erneut zu besuchen, um die dazugehörigen Prüfungen nochmals abzulegen. Außerdem werden weit mehr Möglichkeiten geboten, ein individuelles Studienprogramm zusammenzustellen, das auf den Studenten zugeschnitten ist.

Ferner finden im derzeitigen Artikel 103/2 weder die eingeführte Bachelor-Master-Struktur noch das Credits-System (ECTS) Berücksichtigung. Ebenso wie belgische und europäische Studenten müssen ausländische Studenten ausreichend Credits erlangen, um sich für das nächstfolgende Studienjahr einschreiben zu können.

Diese Bestimmung schränkte den Minister bislang in seinen Möglichkeiten ein, dem Aufenthalt von Studenten, die ihr Studium übermäßig verlängern oder zu anderen Zwecken nach Belgien kommen und somit ihre Rechtsstellung als Student missbrauchen, ein Ende zu setzen.

Am 11. Mai 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat eine neue Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (nachstehend *„Richtlinie Neufassung“* genannt) verabschiedet. Diese Richtlinie *„Neufassung“* ist Teil des von der Europäischen Kommission im Jahre 2005 vorgelegten Aktionsplans über legale Migration und ist ebenfalls eine Zusammenfassung und Überarbeitung der Richtlinie 2004/114/EG über Studenten und der Richtlinie 2005/71/EG über Forscher. Zielsetzung der neuen Richtlinie ist eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einreise und den Aufenthalt der Kategorien von Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich der beiden vorerwähnten Richtlinien fallen.

Der vorliegende Erlassentwurf steht im Einklang mit dieser neuen Richtlinie. In Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie *„Neufassung“* ist nämlich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Aufenthaltserlaubnis eines Studenten entziehen oder nicht verlängern können, wenn er keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des nationalen Rechts oder der nationalen Verwaltungspraxis macht. So wird mit vorliegendem Erlassentwurf der Begriff *„keine ausreichenden Studienfortschritte“* ins nationale Recht eingeführt.

Schließlich ist noch anzuführen, dass vorliegender Erlassentwurf genau wie der derzeitige Artikel 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 dem Minister die Möglichkeit bietet, einen ausländischen Studenten, der keine ausreichenden Studienfortschritte zeigt, anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, den Minister jedoch nicht verpflichtet, dies zu tun. Dies ermöglicht dem Minister, die persönlichen Umstände des ausländischen Studenten zu berücksichtigen.

Wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgestellt, finden die Bestimmungen von Artikel 61 § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 weiterhin Anwendung. In Bezug auf Studenten, für die wegen unzureichender Fortschritte die Ausstellung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erwogen wird, wird die Stellungnahme der betreffenden Bildungseinrichtung eingeholt.

Damit der abgeänderte Artikel 103/2 effektiv umgesetzt werden kann, wird in vorliegendem Entwurf Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 abgeändert; darin wird vorgesehen, dass ein Student, der eine Erneuerung seines Aufenthaltstitels beantragt, bei der Antragseinreichung ein Standardformular vorlegen muss, auf dem die im vorherigen Studienjahr erlangte Anzahl Credits und die Gesamtzahl der in seiner derzeitigen Ausbildung erlangten Credits angegeben sind.

Des Weiteren sind in diesem Artikel 101 die Unterlagen erwähnt, die der Ausländer, dem es aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlaubt ist, sich in Belgien als Student aufzuhalten, bei der Einreichung des Antrags auf Erneuerung seines Aufenthaltstitels vorlegen muss.

## 2. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN:

## ARTIKEL 1

In vorliegendem Erlass wird die vorerwähnte Richtlinie *„Neufassung“* vom 11. Mai 2016 teilweise umgesetzt. Durch Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Studenten den Aufenthaltstitel zu entziehen oder eine Verlängerung zu verweigern, wenn er die allgemeinen Bedingungen von Artikel 7 der Richtlinie oder die besonderen Bedingungen jeder Kategorie nicht mehr erfüllt.

In der Richtlinie *„Neufassung“* ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, den Aufenthaltstitel des Studenten zu entziehen oder nicht zu verlängern, wenn er keine ausreichenden Studienfortschritte macht (Art. 21 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie).

In Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie "Neufassung" ist bestimmt, dass die Mitgliedstaaten den Aufenthaltstitel des Studenten entziehen müssen, wenn er seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er zum Aufenthalt zugelassen wurde.

Folglich stellt Artikel 103/2, so wie er durch vorliegenden Entwurf abgeändert wird, eine Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie und eine Teilumsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie dar.

Artikel 101, so wie er durch vorliegenden Entwurf abgeändert wird, ist eine Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie "Neufassung".

## ARTIKEL 2

In Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist im Hinblick auf die Bestimmung der Fristen und Bedingungen für Anträge auf Erneuerung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Befugnisübertragung an den König vorgesehen.

Was Ausländer betrifft, denen aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes der Aufenthalt in Belgien als Student erlaubt worden ist, wurde diese Befugnisübertragung durch Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ausgeführt. In vorliegendem Entwurf wird dieser Artikel 101 abgeändert, sodass dort alle Unterlagen aufgezählt sind, die der Student bei der Beantragung einer Erneuerung seines Aufenthaltstitels vorlegen muss.

Künftig muss der Student zur Unterstützung seines Antrags auf Erneuerung des Aufenthaltstitels folgende Unterlagen vorlegen:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. den Nachweis über seine Einschreibung in einer Bildungseinrichtung,
3. den Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel verfügt,
4. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
5. das von der Bildungseinrichtung ausgefüllte Standardformular. Dabei handelt es sich um ein Standardformular, dessen Muster vom Minister festgelegt wird. Es wird auf der Website des Ausländeramtes verfügbar sein. Auf diesem Formular sind die Anzahl Credits, die der ausländische Student im vorherigen Studienjahr erlangt hat, und die Gesamtzahl der in seiner derzeitigen Ausbildung erlangten Credits vermerkt.

Dieses Standardformular ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob der Student ausreichende Studienfortschritte macht. Für die Anwendung von Artikel 103/2, so wie er durch vorliegenden Entwurf abgeändert wird, müssen die zuständigen Dienste die genaue Anzahl der erlangten Credits kennen, um eine korrekte Beurteilung der Studienfortschritte des Studenten vornehmen zu können.

Wenn die Ausbildung nicht auf dem Credits-System sondern auf Unterrichtszeiträumen beruht wie beispielsweise im Weiterbildungsunterricht, ist es Aufgabe der Bildungseinrichtung, die Unterrichtszeiträume in Credits umzurechnen.

Die anderen in § 2 des "neuen" Artikels 101 vorgesehenen Unterlagen sind erforderlich, um zu überprüfen, ob der Ausländer, dem aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 der Aufenthalt in Belgien als Student erlaubt worden ist, die in diesem Artikel 58 vorgesehenen diesbezüglichen Bedingungen immer noch erfüllt.

Er muss einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument besitzen.

Zudem muss der Ausländer einen Nachweis über seine Einschreibung in einer Bildungseinrichtung vorlegen. Da ihm der Aufenthalt in Belgien als Student bereits erlaubt worden ist, muss es sich um eine definitive Einschreibung in einer Bildungseinrichtung handeln und ist der Nachweis, dass er die Bedingungen hinsichtlich des vorangegangenen Studiums erfüllt, so wie in Artikel 59 des Gesetzes vorgesehen, nicht ausreichend.

Selbstverständlich muss der Ausländer immer noch über genügende Existenzmittel verfügen.

Ferner muss er ebenfalls den Nachweis erbringen, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt. Diese Bedingung wird den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie "Neufassung" (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) auferlegt.

Die Verpflichtung, über eine Krankenversicherung zu verfügen, ist ebenfalls in der Verpflichtung enthalten, den Nachweis über genügende Existenzmittel zu erbringen (Artikel 58 und 60 des Ausländergesetzes), da die Kosten für die Gesundheitspflege des ausländischen Studenten auch gedeckt sein müssen. Ohnehin muss in Belgien jeder über eine Krankenversicherung verfügen und sich einer zugelassenen Krankenkasse seiner Wahl anschließen. Zudem ist es im Interesse des Studenten, einer Krankenkasse angeschlossen zu sein.

Der ausländische Student soll die Erneuerung seines Aufenthaltstitels spätestens 15 Tage vor Ablauf beantragen, damit er alle Unterlagen, insbesondere das von den Bildungseinrichtungen auszufüllende Standardformular, zusammentragen kann.

Der Erneuerungsantrag wird für unzulässig erklärt, wenn er nicht binnen der in § 1 desselben Artikels vorgesehenen Frist eingereicht wird, nämlich 15 Tage vor Ablauf des Aufenthaltstitels.

Wenn der Erneuerungsantrag fristgerecht eingereicht worden ist, jedoch bestimmte Unterlagen fehlen, fordert der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländer auf, binnen 15 Tagen Abhilfe zu schaffen. Diese Aufforderung erfolgt durch ein Standardschreiben.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter erklärt den Erneuerungsantrag für unzulässig, wenn der Student die fehlenden Unterlagen nicht binnen 15 Tagen nachreicht.

Der Unzulässigkeitsbeschluss wird dem Ausländer durch ein Dokument notifiziert, das dem Muster in Anlage 29 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 entspricht. Diese Anlage, die vorher eine Aufforderung umfasste, die fehlenden Unterlagen vorzulegen, wird somit ersetzt und ist nun ein Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit des Erneuerungsantrags.

Fehlen Unterlagen oder ist der Antrag nicht fristgerecht eingereicht worden und hat die Gemeinde ihn trotzdem ans Ausländeramt übermittelt, wird der Antrag der Gemeinde ohne weitere Prüfung zurückgesandt.

Der Staatsrat hat in seinem Gutachten 62.970/4 (Bemerkung 7) angemerkt, dass eine neue Anlage für einen Zulässigkeitsbeschluss eingefügt werden muss. Die bestehende Anlage 29, die eine Aufforderung zur Vorlage der fehlenden Dokumente in Anwendung der Artikel 92, 98 und 101 umfasst, soll erhalten bleiben.

Dieser Bemerkung ist jedoch nicht Folge geleistet worden. Die Praxis zeigt, dass die Gemeinden die Anlage 29 gegenwärtig nie oder nur sehr selten verwenden. Sie fordern die Ausländer per Brief oder mit anderen weniger formellen Mitteln auf, die fehlenden Unterlagen vorzulegen.

Im Zuge der administrativen Vereinfachung ist es nicht erforderlich, diese Aufforderungen zu formalisieren; so können die Gemeinden, wie es bereits Praxis ist, die Studenten auf andere Weise dazu auffordern, die fehlenden Unterlagen vorzulegen.

### ARTIKEL 3

Die Terminologie von Artikel 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ist an die Terminologie angepasst worden, die in den Dekreten zur Regelung des Hochschulwesens der jeweils zuständigen Gemeinschaft verwendet wird.

Hierbei handelt es sich insbesondere um den Kodex des Hochschulwesens der Flämischen Gemeinschaft vom 11. Oktober 2013, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 und das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der Organisation akademischer Studien.

#### a) Bestimmungen Nr. 1 bis 5 - Graduate oder Bachelor-Studien

Im Normalfall umfasst ein Graduat 120 Credits und ein Bachelor-Studium 180 Credits, jeweils aufgeteilt in zwei beziehungsweise drei Blöcke von etwa 60 Credits. Der normale Studienumfang eines Vollzeitstudenten beträgt demnach 60 Credits pro Jahr. So sollte ein Student in einem Standardstudienverlauf sein Graduat- oder Bachelor-Diplom innerhalb von zwei beziehungsweise drei Jahren erlangen. Bestimmte Graduate umfassen jedoch 90 Credits. In diesem Fall müsste ein Vollzeitstudent sein Graduatdiplom prinzipiell nach anderthalb Jahren erlangen. Verschiedene Bachelor-Studiengänge umfassen 240 Credits. In diesem Fall beträgt die normalerweise vorgesehene Frist, in der ein Vollzeitstudent sein Bachelor-Diplom erlangt, vier Jahre.

Da die Aufnahme eines Graduates oder eines Bachelor-Studiums prinzipiell den Beginn der Hochschulausbildung darstellt, wird diesen Studenten mehr Flexibilität zugestanden. Des Weiteren weist die Hochschulausbildung in Belgien einen gewissen Schwierigkeitsgrad auf und die Unterrichtssprache für die ausländischen Studenten ist oftmals nicht ihre Muttersprache. Aus diesen Gründen wird ihnen eine längere Frist gewährt, um die ersten 45 Credits zu erlangen. Ausländische Studenten haben somit die Möglichkeit, sich während ihres ersten Studienjahres in Belgien einzugewöhnen. Nichtsdestotrotz kann der Minister nach zwei Jahren eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Studenten verweigern, die in keinem Fach oder in nur sehr wenigen Fächern ihre Prüfungen bestanden haben, und sie anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen.

Damit auch nach diesen zwei Jahren weiterhin ausreichende Studienfortschritte verzeichnet werden können, muss der ausländische Student danach jedes Jahr 45 Credits erlangen. Ist dies nicht der Fall, verlängert er sein Studium übermäßig und kann ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgestellt werden.

Durch die neuen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs hat der ausländische Student die Möglichkeit, sein Graduatdiplom in drei oder vier Jahren statt der normalerweise üblichen anderthalb oder zwei Jahre beziehungsweise sein Bachelor-Diplom in fünf oder sechs Jahren statt der im Standardstudienverlauf vorgesehenen drei oder vier Jahre zu erhalten.

Ausländischen Studenten, die für ein zusätzliches Spezialisierungsjahr "Bachelor nach Bachelor" oder ein Postgraduat in Vollzeit eingeschrieben sind, wird ebenfalls die nötige Flexibilität gewährleistet, damit sie diese Ausbildung erfolgreich in zwei Jahren statt in einem Jahr, wie im Standardstudienverlauf vorgesehen, abschließen können.

Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein ausländischer Student mehrere aufeinanderfolgende Graduat- oder Bachelor-Diplome erlangen kann, einschließlich ergänzender Bachelor-Diplome "Bachelor nach Bachelor" oder Diplome für ein Postgraduat in Vollzeit, vorausgesetzt, das Studium bleibt die Haupttätigkeit und der Student verfügt nach wie vor über ausreichend Credits.

#### b) Bestimmungen Nr. 8 bis 9 - Master-Studien

In Belgien umfassen Master-Studiengänge 60, 120 oder in Ausnahmefällen 180 Credits. In einem Standardstudienverlauf wird davon ausgegangen, dass ein Student sein Diplom dementsprechend in einem, zwei oder drei Jahren erhält. Auch hier wird den ausländischen Studenten eine gewisse Flexibilität zuteil. Nach zwei Jahren müssen sie 60 Credits, nach drei Jahren 120 und gegebenenfalls nach vier Jahren 180 Credits erlangt haben. Wenn der ausländische Student neben seinem Master-Studium an einem Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm von mindestens 30 Credits teilnimmt, wird eine zusätzliche Frist von einem Jahr toleriert, um das Master-Studium, einschließlich des Übergangs- oder Vorbereitungsprogramms, abzuschließen.

So wird Ausländern, denen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Student erlaubt ist, ein gewisser Spielraum gewährt, wenn sie im ersten Jahr des Master-Studiums keine 60 Credits vorweisen können. Es wäre in der Tat unangemessen, dass ein ausländischer Master-Student, der oft eine andere Muttersprache hat als die, in der der Hochschulunterricht erfolgt, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, weil er in einigen Fächern die Prüfungen nicht bestanden hat.

Infolge der Bemerkung 4 des Staatsrates in seinem Gutachten 62.970/4 wird verdeutlicht, dass der Begriff "Master" ebenfalls "Zweitmaster" beziehungsweise "Master nach Master" bezeichnet.

#### c) Beurteilung und Berechnung der Credits

Diese Bestimmungen sind erforderlich, um zu verdeutlichen, dass ausschließlich die in der derzeitigen Ausbildung erlangten Credits und die eventuellen Befreiungen von Fächern aus anderen zuvor absolvierten Ausbildungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet ebenfalls, dass Ausländer, denen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Student erlaubt ist, sich wie belgische und EU-Studenten umorientieren und eine neue Ausbildung beginnen können. Natürlich müssen die Credits-Anforderungen nach wie vor erfüllt werden, wenn sich der Student nach Erhalt eines Diploms für eine andere Ausbildung einschreibt.

Ausländischen Studenten ist es also durchaus möglich, in eine andere Ausbildung zu wechseln, solange die Credits-Anforderungen zum Zeitpunkt der Beurteilung erfüllt sind. In vielen Fällen könnte der Student auch einige Befreiungen von Fächern aus der vorherigen Ausbildung erlangen, die ebenfalls Teil des Programms der neuen Ausbildung sind.

Beispiel: Ein ausländischer Student ist in seinem ersten Studienjahr in Belgien für den Bachelor-Studiengang X eingeschrieben und hat nach einem Jahr 24 Credits in dieser Ausbildung erlangt. Vor Beginn seines zweiten Studienjahres in Belgien beschließt er, sich umzuorientieren und den Bachelor-Studiengang Y zu beginnen, für den er für 14 Credits, die er in der Ausbildung X erlangt hatte, eine Befreiung erhält. Die restlichen 10 Credits der Ausbildung X (24 - 14) sind für seine weiteren Studien nicht mehr relevant und werden dementsprechend für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen nicht berücksichtigt.

Wenn er nun in seinem zweiten Studienjahr in Belgien beispielsweise 36 weitere Credits im Studiengang Y erlangt, hat er nach zwei Jahren Bachelor-Ausbildung 50 relevante Credits (14 + 36) erzielt, was mehr als die aufgrund von Artikel 103/2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erforderlichen 45 Credits darstellt. So hat er, was die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen betrifft, ausreichende Studienfortschritte gemacht.

Erlangt er jedoch in seinem zweiten Studienjahr in Belgien beispielsweise nur 16 Credits im Studiengang Y, hat er nach zwei Jahren Bachelor-Ausbildung lediglich 30 relevante Credits (14 + 16) erzielt, was weniger als die aufgrund von Artikel 103/2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erforderlichen 45 Credits darstellt. Demzufolge kann er wegen unzureichender Studienfortschritte angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen.

Wenn die Bildungseinrichtung verbindliche Studienauflagen wegen unzureichender Studienfortschritte - gegebenenfalls gekoppelt an verbindliche Einschreibevorbehalte - festlegt und der Student beziehungsweise die Bildungseinrichtung den Nachweis darüber erbringt, wird dies bei der Prüfung der Akte berücksichtigt.

Um der Bemerkung 5 des Staatsrates in seinem Gutachten 62.970/4 zu entsprechen, wird die Tragweite dieser Bestimmungen für die verschiedenen Gemeinschaften verdeutlicht. Derzeit bestehen verbindliche Studienauflagen ausschließlich in der Flämischen Gemeinschaft, aber es ist durchaus möglich, dass dieses System in Zukunft auch von den anderen Gemeinschaften aufgegriffen wird.

Wird das Ausländeramt von verbindlichen Studienauflagen oder verbindlichen Einschreibevorbehalten in Kenntnis gesetzt, wird geprüft, was diese Auflagen genau beinhalten. Wenn der Student die verbindlichen Auflagen erfüllt und ebenfalls den Bestimmungen von Artikel 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht, wird sein Aufenthalt verlängert. Hat er die verbindlichen Auflagen erfüllt, aber nicht die Bedingungen von Artikel 103/2, kann das Ausländeramt dies als Hinweis darauf deuten, dass der Student sich wieder gefangen hat, und keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen. Stellt das Ausländeramt jedoch fest, dass der Ausländer seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als zum Studieren, wird er angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen.

#### ARTIKEL 4

Die Anlage 29, die vorher eine Aufforderung umfasste, die fehlenden Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen, wird ersetzt und ist nun ein Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit des Erneuerungsantrags.

#### ARTIKEL 5

Der Staatsrat merkt in seinem Gutachten 62.970/4 (Bemerkung 6) an, dass das Studienjahr nicht am 1. September endet und bestimmte Studenten an diesem Datum noch für das Studienjahr 2017-2018 eingeschrieben sind. Laut Staatsrat müssten für diese Studenten Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden. Um diese Bemerkung berücksichtigen zu können, ist der ursprüngliche Artikel des Entwurfs angepasst worden.

In Artikel 5 § 1 wird der allgemeine Grundsatz festgelegt, nach dem die neuen Bestimmungen ab Inkrafttreten des neuen Erlasses auf alle Ausländer Anwendung finden, die sich als Studenten auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, vorbehaltlich der in § 2 vorgesehenen Abweichungen. So müssen alle Studenten aus Drittländern bei einem Verlängerungsantrag die in Artikel 101 vorgesehenen Unterlagen vorlegen.

In § 2 sind Abweichungen für die Anwendung des neuen Artikels 103/2 vorgesehen. Ausländer, denen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet für die Studienjahre 2017-2018 und 2018-2019 als Student erlaubt ist, fallen unter die alte Regelung von Artikel 103/2.

Studenten aus Drittländern, die im Laufe des Studienjahres 2018-2019 einen Verlängerungsantrag, wie in Artikel 101 dieses Erlasses vorgesehen, einreichen, werden gemäß den neuen Bestimmungen von Artikel 103/2 dieses Erlasses angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie ihr Studium übermäßig verlängern.

## ARTIKEL 6

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen und getreuen Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

**23. APRIL 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 13 § 2 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, und des Artikels 61 § 1 Absatz 5, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 12. Dezember 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 15. Januar 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.970/4 des Staatsrates vom 12. März 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

**Art. 2** - Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 15. August 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 101 - § 1 - Der Ausländer, dem aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes der Aufenthalt in Belgien als Student erlaubt ist, muss sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Erneuerung seines Aufenthaltstitels zu beantragen, und zwar spätestens 15 Tage vor Ablauf seines Aufenthaltstitels.

§ 2 - Zur Unterstützung seines Antrags auf Erneuerung seines Aufenthaltstitels legt der Ausländer die folgenden Unterlagen vor:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. den Nachweis über seine Einschreibung in einer Bildungseinrichtung,
3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
4. den Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 60 des Gesetzes verfügt,
5. das von der Bildungseinrichtung ausgefüllte Standardformular, dessen Muster vom Minister festgelegt worden ist und auf dem die im vorherigen Studienjahr erlangte Anzahl Credits und die Gesamtzahl der in seiner derzeitigen Ausbildung erlangten Credits angegeben sind.

Die in Artikel 60 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme muss dem in Anlage 32 veröffentlichten Muster entsprechen.

§ 3 - Legt der Ausländer die in § 2 erwähnten erforderlichen Unterlagen nicht vor, fordert der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn auf, die fehlenden Unterlagen binnen 15 Tagen nachzureichen.

Wenn der Ausländer die fehlenden Unterlagen nicht binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist vorlegt, erklärt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den eingereichten Erneuerungsantrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 29 erstellt. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dem Betroffenen diesen Beschluss.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter übermittelt dem Beauftragten des Ministers eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses.

§ 4 - Wenn der Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß § 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltstitels des Ausländers keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden."

**Art. 3** - Artikel 103/2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 103/2 - § 1 - Unbeschadet von Artikel 61 § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes kann der Minister einen Ausländer, dem aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Student erlaubt ist und der sein Studium in Anbetracht der Resultate übermäßig verlängert, in den folgenden Fällen anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen:

1. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Graduat oder ein Bachelor-Studium zu absolvieren, und er hat nach seinen ersten beiden Studienjahren nicht mindestens 45 Credits erlangt.

2. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Graduat oder ein Bachelor-Studium zu absolvieren, und er hat nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens 90 Credits erlangt.

3. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Bachelor-Studium zu absolvieren, und er hat nach seinem vierten Studienjahr nicht mindestens 135 Credits erlangt.

4. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Graduat von 90 beziehungsweise 120 Credits zu absolvieren, und er hat dieses Graduat nach seinem dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen.

5. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Bachelor-Studium von 180 beziehungsweise 240 Credits zu absolvieren, und er hat dieses Studium nach seinem fünften beziehungsweise sechsten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen.

6. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein spezialisiertes Bachelor-Studium ("Bachelor-nach-Bachelor") oder ein Postgraduat von 60 Credits zu absolvieren, und er hat dieses Studium beziehungsweise Graduat nach seinem zweiten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen.

7. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Master-Studium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er hat nach seinem zweiten Studienjahr nicht mindestens 60 Credits erlangt.

8. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Master-Studium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er hat nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens 120 Credits erlangt.

9. Ihm ist die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden, um ein Master-Studium von 60, 120 beziehungsweise 180 Credits zu absolvieren, und er hat dieses Studium nach seinem zweiten, dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sind die Begriffe Graduat, Bachelor, Master, Übergangsprogramm, Vorbereitungsprogramm und Credits entsprechend den Dekreten der zuständigen Gemeinschaft zur Regelung des Hochschulwesens zu verstehen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 9 wird bei einem Master-Studium, das an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm von mindestens 30 Credits gekoppelt ist, die Frist, nach deren Ablauf der Aufenthalt beendet werden kann, um ein Studienjahr verlängert.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 werden zur Beurteilung der Anzahl Credits ausschließlich folgende Credits berücksichtigt:

1. die in der derzeitigen Ausbildung erlangten Credits,

2. die in vorherigen Ausbildungen erlangten Credits, für die in der derzeitigen Ausbildung eine Befreiung gewährt worden ist.

Berücksichtigt werden ebenfalls verbindliche Studienauflagen, die von der Bildungseinrichtung auferlegt werden und über die der Student beziehungsweise die Bildungseinrichtung einen gültigen Nachweis erbringt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann bei dem Studenten und der Bildungseinrichtung, an der der Student eingeschrieben ist oder war, jegliche Auskünfte oder Unterlagen anfordern, die für die Anwendung des vorliegenden Artikels nützlich sind."

**Art. 4** - Anlage 29 zu demselben Erlass wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 5** - § 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Ausländer, denen aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Student erlaubt ist, vorbehaltlich der in § 2 vorgesehenen Abweichungen.

§ 2 - Was Ausländer betrifft, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses der Aufenthalt als Student in den Studienjahren 2017 - 2018 und 2018 - 2019 bereits erlaubt ist, kann der Minister sie anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie ihr Studium in Anbetracht der Resultate übermäßig verlängern, und zwar in den Fällen, die in Artikel 103/2, so wie er vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bestand, vorgesehen sind.

Wenn ein Ausländer im Studienjahr 2018 - 2019 eine Erneuerung seines Aufenthalts beantragt, um im Studienjahr 2019 - 2020 zu studieren, kann der Minister ihn in Abweichung von Absatz 1 anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn er sein Studium in Anbetracht der Resultate übermäßig verlängert, und zwar in den Fällen, die in Artikel 103/2, so wie er durch Artikel 3 ersetzt worden ist, vorgesehen sind.

**Art. 6** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. April 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

**Anlage zum Königlichen Erlass vom 23. April 2018 zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass**

Anlage 29 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

**ANLAGE 29**

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

**VORDERSEITE**  
**BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT**

eines Antrags auf Erneuerung des Aufenthaltstitels im Rahmen von Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingereicht durch den Ausländer, dem aufgrund von Artikel 58 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Aufenthalt in Belgien als Student erlaubt worden ist.

Herr/Frau ..... (Name und Vornamen),  
 ..... Staatsangehörigkeit,  
 geboren in ....., am .....,  
 laut eigenen Angaben wohnhaft in .....  
 .....  
 ist am ..... bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um in Anwendung von Artikel 101 des vorerwähnten Königlichen Erlasses die Erneuerung der Erlaubnis für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten zu beantragen.

Dieser Antrag wird aus folgendem Grund für unzulässig erklärt:<sup>1</sup>

- Der/Die Betreffende hat den Antrag nicht spätestens 15 Tage vor Ablauf seines Aufenthaltstitels eingereicht, gemäß Artikel 101 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses.
- Der/Die Betreffende ist am ..... bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden; er/sie wurde aufgefordert, die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Der/Die Betreffende hat die fehlenden Unterlagen nicht binnen 15 Tagen vorgelegt, gemäß Artikel 101 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

Siegel

<sup>1</sup> Grund der Unzulässigkeit ankreuzen.



**RÜCKSEITE**  
**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ....., am .....,  
hat der/die Unterzeichnete .....,  
wohnhaft in .....,  
Herrn/Frau .....,  
geboren in ....., am .....,  
und ..... Staatsangehörigkeit,  
den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags auf Erneuerung des Aufenthaltstitels im  
Rahmen von Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins  
Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern notifiziert.  
Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt  
worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom  
15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländer-  
streitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifi-  
zierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht  
werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in  
ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage  
und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes  
vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen  
erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrens-  
ordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten  
Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030  
Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage be-  
ziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbe-  
scheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um Unserem Erlass vom 23. April 2018 zur Abänderung der Artikel 101 und  
103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den  
Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von  
Anlage 29 zu demselben Erlass beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Minister des Innern  
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
Th. FRANCKEN